

§ 1 Geltungsbereich
Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans
Schulzenmarsch - Teilneussung 2000 mit örtlicher Bauvorschrift - 1. Änderung.

§ 2 Dächer
a) Dachmaterialien: Dächer von Hauptgebäuden ab 20 Grad sind mit nicht hochglänzenden
Dachsteinen in einer roten bis rotbraunen Tönung (RAL 2001, 2002, 2010, 2012, 3000, 3001,
3002, 3003, 3009, 3011, 3012, 3013, 3016, 3022, 3027, 3031, 8004, 8012, 8023)
einzudecken. Bei Flachdächern, gewölbten Dächern, Dachaufbauten, Erken und
Dachzäusen ist der Einsatz von anderen Materialien zulässig. Zulässig sind ebenfalls
Dachbegrünungen, der Einsatz von farblosem Glas und farblosem Kunststoff zur
Dachunbedeckung sowie der Einbau von Sonnenkollektoren oder Solarzellen.

§ 3 Werbeanlagen
Zur Beleuchtung von selbstleuchtenden Werbeanlagen ist nur unbeweglich und nicht
pulsierendes Licht zulässig. Werbeanlagen an Gebäuden sind nur unterhalb der Traufhöhe
zulässig. Freistehende Werbeanlagen dürfen mit ihrer Oberkante eine Höhe von 6,0 m,
Fahnenmasten für Werbeanlagen eine Höhe von 7,5 m über Oberkante Fertigfahrbahn der
Zugfahrbahn Erschließungsstraße nicht überschreiten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig handelt, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer den
vorstehenden Bestimmungen (§§ 1 und 2, Dächer und Werbeanlagen) dieser Bauvorschrift
im Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift - zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten
gemäß § 80 Abs. 3 NBOuO können gemäß § 80 Abs. 5 NBOuO mit Geldbußen bis 500.000
€ geahndet werden.

1. Anpflanzen innerhalb privater Stellplätze
innerhalb privater Stellplätze mindestens ein Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten, wahlweise der Arten Apfelbaum (Crataegus laevialis 'Carrier'), Feldahorn (Acer campestre), Kugelakazie (Robinia pseudacacia 'Umbraculifera'), Mindestqualität: H₁ (20cm, o.B.), StU 10 - 12 cm.

2. Schirmbildende Maßnahmen
Die höchste Laubschichtwand ist in einer Höhe von mindestens h=3,50 m zu errichten. Sie ist im Süden an eine baufähige Anlage anzuschließen. Sollte diese baufähige Anlage nicht direkt anschließend an die Laubschichtwand erreicht werden, so ist die Laubschichtwand innerhalb sowie Wand/Boden sind fugenlos herzustellen.

Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen wird, dass im Bereich der nächstgelegenen Bäume/bedürftigen Nachbargrundstücke die maßgebenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

3. Festsetzungen des Bebauungsplans Schützenmarsch - Teilneufassung 2000 mit örtlicher Bauvorschrift
Alle übrigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Schützenmarsch - Teilneufassung 2000 mit örtlicher Bauvorschrift bleiben unverändert und sind weiterhin rechtsverbindlich.

II	Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß, nachrichtlich (§ 20 BauVO) Kerngebiet, gemäß § 7 (2) Nr. 7 Bau NVO sind Wohnungen oberhalb des Erdgeschosses allgemein zulässig, die gemäß § 7 (2) Nr. 2 BauNVO zulässigen Vergnügungszustellen sind und unzulässig, nachrichtlich
0,8	Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO, § 19 BauVO) Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO) Baugrenze, nachrichtlich (§ 23 (3) BauNVO) Einfahrtsbereich (§ 9 (1) 4 BauGB) Bereich ohne Ein- und Austritt, nachrichtlich (§ 9 (1) 4 BauGB) Umgrenzung für Flächen für Vorkehrungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Lärmschutzwand (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB) Richtfunktrasse Tr.-Nr. 84/734 m, nachrichtlich

TEILNEUFASSUNG 2000 MIT
ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT-
1. ÄNDERUNG

FEBRUAR 2018

reize 2
29482 Kusten
tel.: 05841 / 6112
fax: 05841 / 974009
e-mail: pes@plan@t-online.de

